

**Krafftahrt-
Bundesamt**



/ Fachartikel Suchvermerke

**Speicherung von Suchvermerken im Zentralen
Fahrzeugregister (ZFZR)**

Stand: Januar 2023

1 Definition: Was ist ein Suchvermerk

Gemäß § 30 Abs. 9 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) sind Suchvermerke **Hinweise, die im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) zu speichern sind.**

§ 30 Abs. 9 FZV:

(9) Im Zentralen Fahrzeugregister sind Hinweise auf Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen

- a) eines Fahrzeugs,
- b) eines gestempelten Kennzeichens oder roten Kennzeichens,
- c) eines gestempelten Ausfuhrkennzeichens oder Kurzzeitkennzeichens, dessen jeweilige Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist,
- d) eines gültigen Versicherungskennzeichens oder einer gültigen Versicherungsplakette,
- e) einer ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II
- f) zu speichern.

Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von nicht ausgefertigten Zulassungsbescheinigungen (Teil I und Teil II) ist jeweils die Dokumentennummer zu speichern.

2 Was für Suchvermerke gibt es und wie viele Suchvermerke sind aktuell (Stichtag 01.11.2022) im ZFZR gespeichert?

Es gibt eine Vielzahl an Suchvermerken, die im ZFZR gespeichert werden.

Polizeiliche Suchvermerke ermöglichen den nationalen sowie internationalen Zulassungsbehörden das Erkennen von gestohlenen oder anderweitig abhandengekommenen Fahrzeugen. So können bereits beim Versuch der Zulassung entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Dies gilt auch für Zulassungsbescheinigungen, die als Blanko-Vordrucke oder im bereits ausgefertigten (zugelassenen) Zustand entwendet wurden. Ebenso können gestohlene Kennzeichen als Suchvermerk im ZFZR gespeichert sein.

Eine weitere Art von Suchvermerken sind **Aufbietungen**. Hierbei wird eine in Verlust geratene Zulassungsbescheinigung Teil II (ehemals Fahrzeugbrief) durch eine Zulassungsbehörde im Verkehrsblatt aufgeboden. Durch eine Aufbietung können z.B. Banken oder Leasingunternehmen erkennen, dass jemand versucht, widerrechtlich ein neues Fahrzeugdokument zu erlangen, um ggf. das finanzierte oder geleaste Fahrzeug zu unterschlagen. Gegen diesen Prozess kann der eigentliche Eigentümer des Fahrzeuges Einspruch bei der Zulassungsbehörde einlegen, damit kein neues Fahrzeugdokument ausgestellt wird.

Des Weiteren gibt es Suchvermerke zu **Totalschäden**, damit diese vor einer erneuten Zulassung auf Verkehrssicherheit oder eine eventuelle Manipulation der Identität geprüft werden können.

Ist ein Fahrzeug von einer **Rückrufaktion** mit erheblichem Mangel betroffen und aktuell nicht zugelassen, kann kein Halter diesbezüglich angeschrieben werden. Hersteller können allerdings eine Markierung der abgemeldeten Fahrzeuge mit einem Suchvermerk veranlassen, damit Zulassungsbehörden im Zuge von Wiederzulassungen der Fahrzeuge die Halter über die Rückrufaktion informieren und die Behebung der Mängel überwachen.

Kann bei der **Zulassung eines Fahrzeuges im Ausland** die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorgelegt werden, erhält das Kraftfahrt-Bundesamt in der Regel eine Anfrage aus diesem Staat, durch welche die Bedenken gegenüber einer erneuten Zulassung des Fahrzeuges abgeklärt werden sollen. Zu diesem Sachverhalt wird ebenfalls ein Suchvermerk im ZFZR gespeichert.

Fachartikel Suchvermerke

Anzahl der gespeicherten Suchvermerke im ZFZR sortiert nach Suchvermerkkriterien
(Stichtag 01.11.2022):

Suchvermerk zu	Anzahl
Fahrzeugen	306.921
Zulassungsbescheinigung Teil I Blanko-Vordruck	108.509
Zulassungsbescheinigung Teil I ausgefertigt (zugelassen)	1.538.180
Zulassungsbescheinigung Teil II Blanko-Vordruck	68.519
Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefertigt (zugelassen)	63.375
Kennzeichen (Meldung durch die Polizei)	1.265.038
Kennzeichen (Meldung durch die Zulassungsbehörde)	629.092
Aufbietungen Zulassungsbescheinigung Teil I	6.131
Aufbietungen Zulassungsbescheinigung Teil II	714.060
Totalschäden	7.899
Markierungen zu Rückrufaktionen	1.405.473
fehlende Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Zulassung im Ausland	12.529

3 Wer veranlasst aus welchem Grund die Speicherung von Suchvermerken im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)?

Im ZFZR werden die von den örtlichen Zulassungsbehörden und ergänzend von den Versicherungsunternehmen übermittelten Fahrzeug- und Halterdaten aller mit Kennzeichen versehenen Fahrzeuge gespeichert.

Am 01.01.2022 waren 67,7 Millionen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, darunter 48,5 Millionen Personenkraftwagen im ZFZR gespeichert.

Das Bundeskriminalamt (BKA), die Zulassungsbehörden, das Kraftfahrt-Bundesamt und auch indirekt die Versicherungsunternehmen können Suchvermerke im ZFZR speichern/ veranlassen. Im Vordergrund stehen hierbei die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Unterstützung polizeilicher Fahndungen und die Sicherung des Eigentums am Fahrzeug.

Bundeskriminalamt:

§ 36b Straßenverkehrsgesetz (StVG) - Abgleich mit den Sachfahndungsdaten des Bundeskriminalamtes

(1) Das Bundeskriminalamt übermittelt regelmäßig dem Kraftfahrt-Bundesamt die im Polizeilichen Informationssystem gespeicherten Daten von **Fahrzeugen, Kennzeichen, Fahrzeugpapieren und Führerscheinen, die zur Beweissicherung, Einziehung, Beschlagnahme, Sicherstellung, Eigentumssicherung und Eigentümer- oder Besitzerermittlung ausgeschrieben sind**. Die Daten dienen zum Abgleich mit den im Zentralen Fahrzeugregister erfassten Fahrzeugen und Fahrzeugpapieren sowie mit den im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfassten Führerscheinen.

Zulassungsbehörden:

Nationale Zulassungsbehörden veranlassen auf der Grundlage von §§ 30 und 31 FZV die Speicherung von Suchvermerken im ZFZR. Hierbei handelt es sich überwiegend um Suchvermerke aufgrund von Diebstahl oder Verlust der Kennzeichen oder Fahrzeugdokumenten (z. B. verlorene Zulassungsbescheinigung Teil II).

Versicherungsunternehmen:

Die Versicherungsunternehmen beantragen schriftlich die Speicherung von Suchvermerken im ZFZR, um ggf. Eigentumsansprüche an Fahrzeugen nach einer Schadensregulierung geltend machen zu können. Das Verfahren beruht auf den Regelungen des § 33 Abs. 1 StVG und ist gebührenpflichtig. In der Regel bestehen bereits polizeiliche Fahndungsausschreibungen zu diesen Fahrzeugen.

4 Wann kommen die zu einem Fahrzeug oder einer Zulassungsbescheinigung im ZFZR gespeicherten Suchvermerke zum Tragen?

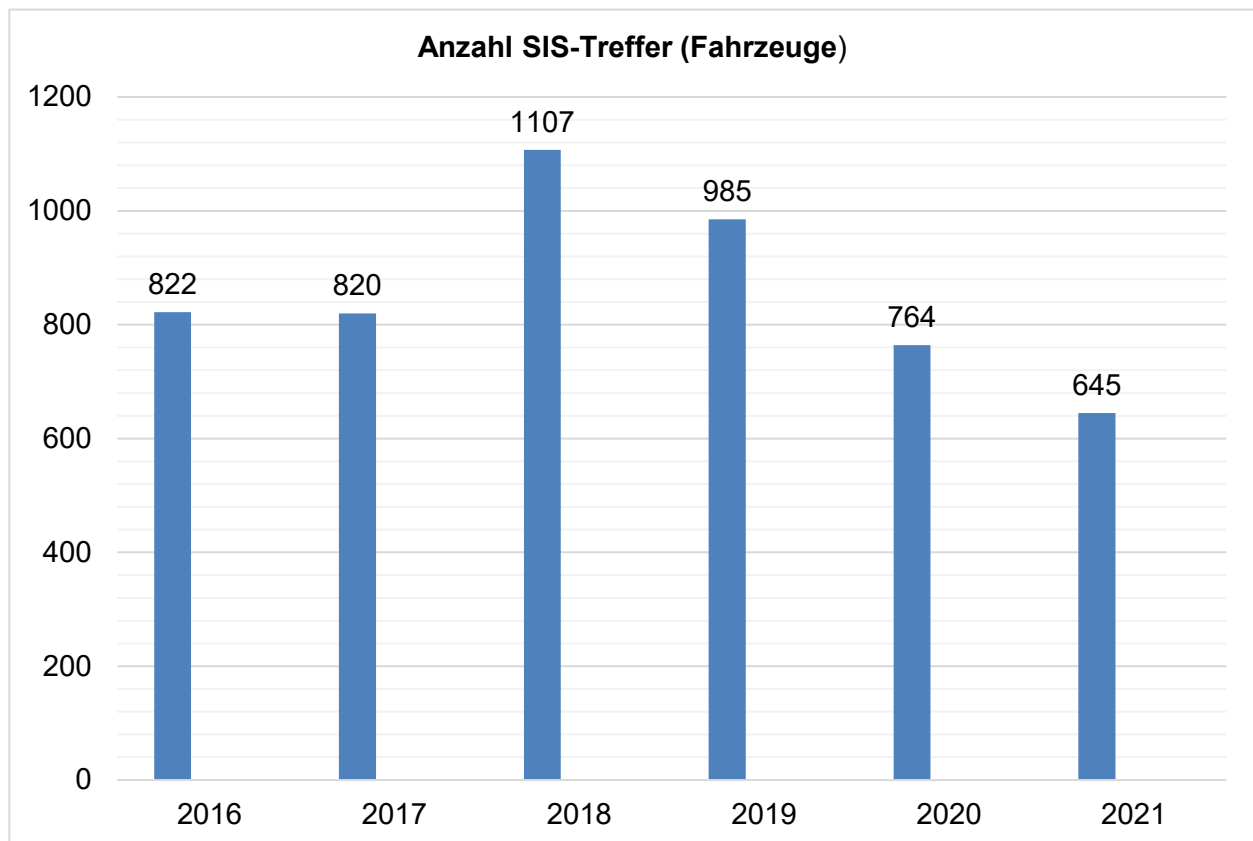
- a) Im Zuge der Zulassung oder Umschreibung eines Fahrzeuges in Deutschland können Zulassungsbehörden erkennen, ob zu Fahrzeug oder Zulassungsbescheinigungen ein Suchvermerk besteht. Dadurch kann schnell die örtliche Polizeidienststelle hinzugezogen werden, um eine Klärung der Angelegenheit herbeizuführen.
- a) Bei der Umschreibung eines ausländischen Fahrzeuges können nationale und internationale Zulassungsbehörden über **EUCARIS** (European Car and Driving Information System) einen Auszug aus dem jeweiligen Fahrzeugregister der anderen Staaten erhalten. So kann im Vorweg erkannt werden, ob es im Fahrzeugregister des Herkunftsstaates einen Suchvermerk (z. B. Diebstahl) für das Fahrzeug gibt und ob die Registereintragungen mit den Daten des vorstelligen Fahrzeuges übereinstimmen. Ggf. kann dann ebenfalls die örtliche Polizei hinzugezogen werden. In EUCARIS werden zusätzlich Signale wie z. B. Verschrottung, Finanzierung oder Aussetzung der Zulassung eines Fahrzeuges angezeigt. In diesen Fällen kann mit der Registerbehörde des Herkunftsstaates Rücksprache gehalten werden.

5 Gibt es weitere Möglichkeiten den Diebstahl eines Fahrzeuges oder einer Zulassungsbescheinigung zu erkennen?

- a) Basierend auf Art. 5.2 der EG-Richtlinie 1999/37 gibt es über die Zulassung ausländischer Fahrzeuge einen Nachrichtenaustausch zwischen den Ländern. Wird ein ausländisches Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat der EU zugelassen, erhält das Herkunftsland eine Information hierüber.

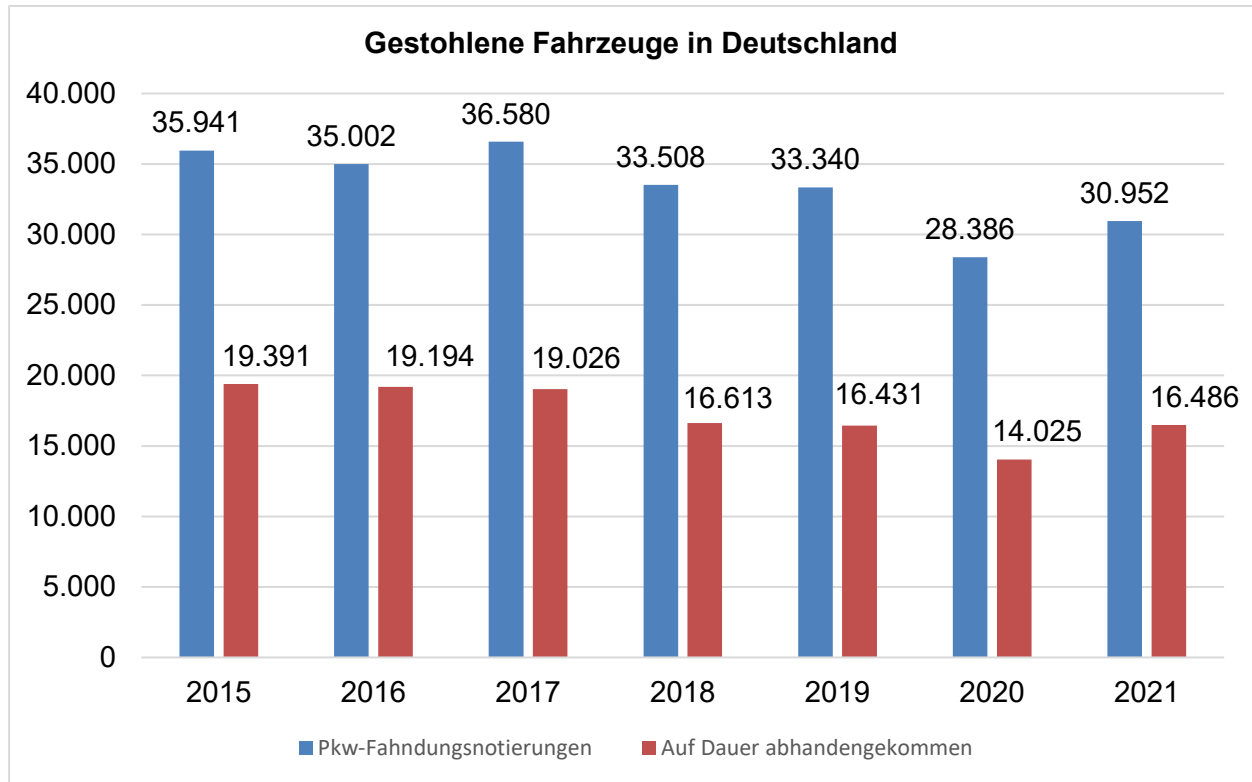
Durch den Abgleich der Daten aus den ausländischen Mitteilungen (ca. 2 Millionen pro Jahr) mit dem ZFZR-Bestand (über Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN), Kennzeichen oder Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II) werden Suchvermerke zu Fahrzeugen und Zulassungsbescheinigungen erkannt, um den zuständigen Polizeidienststelle so nützliche Hinweise geben zu können.

- b) Wird zu einem bereits in Deutschland zugelassenen Fahrzeug nachträglich eine Fahndung im SIS (Schengener Informationssystem) eingestellt, wird dies ebenfalls mit dem ZFZR-Bestand abgeglichen, damit auch hier die Polizei eingeschaltet werden kann.



6 Welchen Beitrag leisten Suchvermerke?

Gestohlene Fahrzeuge in Deutschland - Entwicklung von 2015 – 2021



Das BKA unterscheidet bei gestohlenen oder anderweitig abhandengekommenen Fahrzeugen zwischen Pkw-Fahndungsnotierungen und auf Dauer abhandengekommenen Pkws. Bei Pkw-Fahndungsnotierungen sind alle Pkws enthalten, die innerhalb eines Jahres gestohlen oder anderweitig abhandengekommen sind.

Bei auf Dauer abhandengekommenen Pkws sind alle Pkws enthalten, die am Anfang des Folgejahres immer noch als gestohlen oder anderweitig abhandengekommen gemeldet sind.

Durch die im ZFZR gespeicherten Suchvermerke zu Fahrzeugen können regelmäßig von Zulassungsbehörden oder dem KBA entscheidende Hinweise zum Auffinden der Fahrzeuge an die Polizei geliefert werden. Die Suchvermerke leisten also einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Kfz-Kriminalität und tragen dazu bei, dass Fahrzeuge wiedergefunden werden und die Zahl der auf Dauer abhandengekommenen Pkws eine sinkende Tendenz beibehält.

7 Was kann ich tun, wenn mein Auto oder meine Zulassungsbescheinigung gestohlen oder anderweitig abhandengekommen ist?

a) Inland

Bitte erstatten Sie schnellstmöglich Anzeige bei der nächstgelegenen örtlichen Polizeidienststelle, damit nach dem gestohlenen Fahrzeug oder der Zulassungsbescheinigung gefahndet wird. Zusätzlich sollten Sie unter Vorlage der Anzeigenerstattung Rücksprache mit Ihrer Zulassungsbehörde und Ihrer Versicherung halten.

b) Ausland

Auch hier sollte eine möglichst schnelle Anzeigenerstattung direkt bei der Polizei im Ausland erfolgen. Nur so ist gewährleistet, dass sofort Schengen weit nach Ihrem Fahrzeug gefahndet wird. Zusätzlich kann anschließend eine Meldung an Ihre örtliche, deutsche Polizeidienststelle sowie Ihre Zulassungsbehörde und Versicherung erfolgen.

8 Wie tragen Suchvermerke zur Verkehrssicherheit bei?

Rückrufaktionen:

Auch im Zusammenhang mit Rückrufaktionen der Fahrzeughersteller nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) werden im ZFZR Suchvermerke gespeichert.

In diesen Fällen besteht auf Grund schwerwiegender technischer Mängel an Fahrzeugen bestimmter Herstellerserien ein dringender Nachbesserungsbedarf durch autorisierte Vertragswerkstätten.

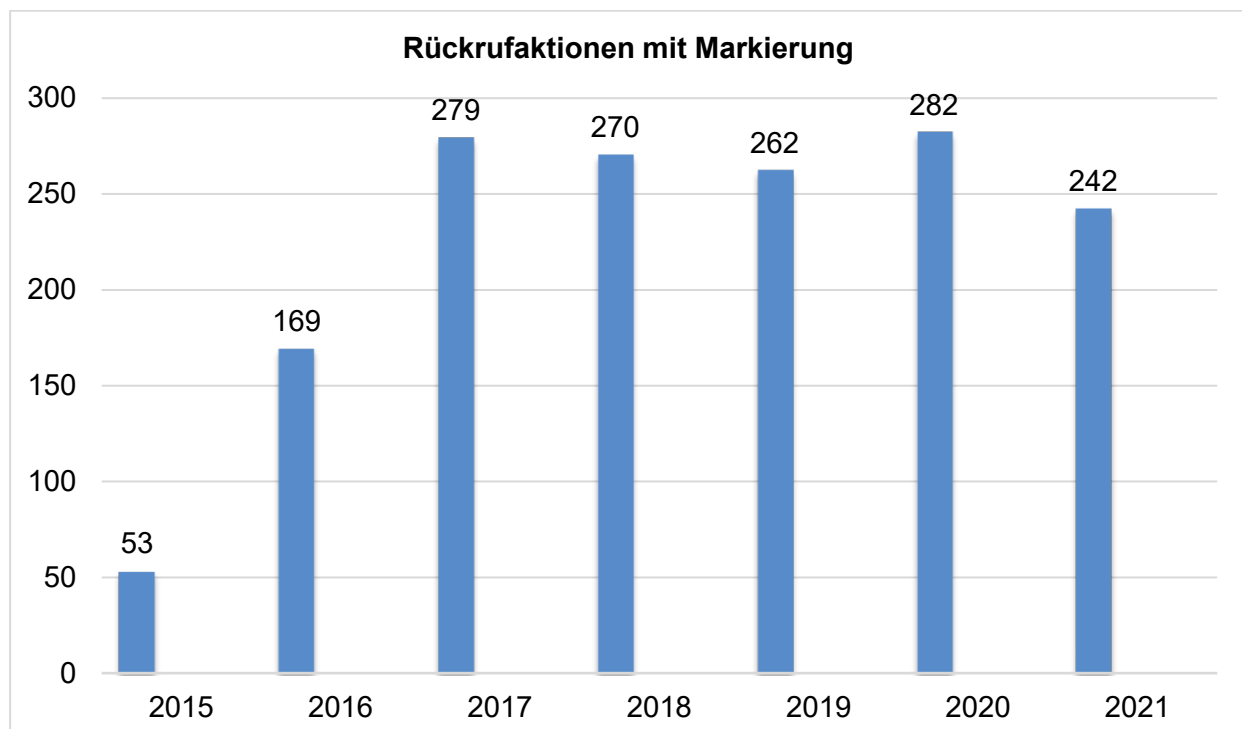
Die Halter von zugelassenen Fahrzeugen der betreffenden Fahrzeugserie werden vom Hersteller oder dem KBA über die Rückrufaktion informiert.

Bei Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt der Rückrufaktion abgemeldet sind, erfolgt im Auftrag des jeweiligen Herstellers gem. § 35 Abs. 2 StVG die Speicherung von Suchvermerken im ZFZR.

Diese Suchvermerke dienen im Zuge der späteren Wiederzulassung der Fahrzeuge als Hinweisgeber. Die Zulassungsbehörde kann den neuen Fahrzeughalter dann unmittelbar auf die Rückrufaktion aufmerksam machen. Ebenfalls kann die Zulassung ggf. an die Bedingung der Beseitigung der Fahrzeugmängel geknüpft werden.

Von Seiten des KBAs werden die neuen Halterdaten nach erfolgter Wiederzulassung des Fahrzeuges an den zuständigen Hersteller weitergeleitet. Dieser prüft seinerseits, ob bereits eine Rückmeldung einer Vertragswerkstatt über die Beseitigung des Mangels vorliegt oder leitet weitere Maßnahmen zur Nachbesserung des betreffenden Fahrzeuges die Wege.

Anzahl der jährlichen Rückrufaktionen mit Markierung (Suchvermerken):



Totalschäden:

Im ZFZR werden auf Grundlage des § 35 Abs. 2 StVG auch Suchvermerke der Polizei zu vermeintlichen Totalschäden/Unfallfahrzeugen gespeichert. Im Zuge der möglichen Wiederezulassung dieser Fahrzeuge kann die Polizei hinzugezogen und informiert werden. Nach Einschätzung der Aktenlage wird die Polizei dann ggf. weitere Maßnahmen einleiten, um sicherzustellen, dass das Fahrzeug die korrekte Identität aufweist und die Verkehrssicherheit gegeben ist.

/ Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-0
Telefax: +49 461 316-1650
E-Mail: kba@kba.de

Erschienen im Juli 2021
Stand: Januar 2023

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle:



Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg